

Gebührenbefreiungen bei Zeichnungen der Kriegsanleihe.

Wien, 16. Oktober.

Heute wird eine Verordnung des Finanzministeriums verlautbart, welche die Gewährung von Gebührenbefreiungen für den Fall festsetzt, als zum Zwecke der Zeichnungen der

dritten österreichischen Kriegsanleihe Hypothekendarlehen aufgenommen und Hypothekarforderungen verpfändet oder abgetreten werden. Schon bei der zweiten Kriegsanleihe wurde eine Gebührenererleichterung in solchen Fällen eingeführt. Wenn jemand, um Kriegsanleihe zu subscribieren, ein Hypothekendarlehen aufnahm, war der vierte Teil des auf diese Art beschafften und für die Zeichnung verwendeten Kapitals gebührenfrei. Damit war zugleich ein Veräußerungsverbot der Kriegsanleihe bis zum 15. September 1916 verknüpft. In der jetzt verlautbarten Verordnung werden die Gebührenererleichterungen teils wesentlich ausgedehnt, teils im bisherigen Maße aufrechterhalten. Nach der geltenden Verordnung war, wie erwähnt, der vierte Teil des Zeichnungskapitals gebührenfrei, wenn man bis zum 15. September 1916 das Veräußerungsverbot für die Anleihe auf sich nehmen wollte. In Zukunft wird die Gebührenfreiheit für dieses Viertel aufrechtbleiben, wenn der Zeichner sich zu einer Veräußerungsbeschränkung bis Ende Dezember 1917 verpflichtet. Die Verordnung schafft jedoch auch einen zweiten Fall, in welchem dem Zeichnungskapital die vollständige Gebührenfreiheit zugesichert wird. Dieses Zugeständnis wird aber nur dann gewährt, wenn der Zeichner sich verpflichtet, die Anleihetitres bis Ende Dezember 1921 bei der Postsparkasse in Verwahrung zu belassen. Wenn er die Kriegsanleihe vor diesem Zeitpunkte bei der Postsparkasse heben will, müssen er und das Institut die Anzeige bei der Finanzbehörde machen und hat die einfachen Gebühren zu bezahlen, die ihm seinerzeit nachgesehen worden sind. Vergißt er aber, die Anzeige zu erstatten, so muß er die ihm bisher erlassenen fixen und Skala-gebühren im dreifachen und die Eintragungsgebühr im doppelten Betrage entrichten. Wenn jemand beispielsweise auf Grund eines Hypothekendarlehens 100.000 K. zeichnen will, werden, da die Berechnung auf Grund des Emissionskurzes erfolgt, 91.300 K. gebührenfrei sein, falls sich der Zeichner den erwähnten Veräußerungsbeschränkungen bis Ende Dezember 1921 unterwerfen will. Hat er diese Absicht nicht und will er das Veräußerungsverbot nur bis Ende Dezember 1917 auf sich nehmen, wird bloß der vierte Teil des Zeichnungskapitals gebührenfrei sein. Bei einer Zeichnung von 100.000 K. betragen die Gebühren von 91.300 K. ungefähr 1200 K. Diese Gebühren werden dem Zeichner unter den früher dargelegten Voraussetzungen erlassen.